

Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege in der Gemeinde Freigericht

Stand: 08.12.2017

Aktenzeichen:

Kontakt

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

E-Mail: gemeinde@freigericht.de
Internet: www.freigericht.de

**Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege
in der Gemeinde Freigericht**
Main-Kinzig-Kreis
vom 11.10.2012
geändert am 04.04.2014
geändert am 08.12.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat in ihrer Sitzung am 11.10.2012 diese Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Freigericht beschlossen.

Diese Richtlinien sind nicht in Satzungsform gefasst, sondern stellen eine verwaltungsinterne Richtlinie (allgemeine Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll) im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 HGO dar.

Gemäß § 24 SGB VIII ist die Kindertagespflege der Gemeinde Freigericht ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung.

Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeit sowie die Betreuung in familiären Kleingruppen aus. Die Tagespflegefamilie ist nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan Bildungsort für kleine Kinder.

1. Ziel der Förderung	3
2. Grundlage der Förderung	3
3. Fördervoraussetzungen	3
4. Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege	4
5. Förderrahmen	4
6. Fachliche Beratung und Begleitung	5
7. Vertretungsregelungen	5

Dokumenteninformation:

Richtlinie: Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege
Aktenzeichen:

1. Ziel der Förderung

Die Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Freigericht dient

- der Erfüllung des bundesgesetzlichen Auftrags zum Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren gemäß SGB VIII,
- der Umsetzung des Wunsch - und Wahlrechtes von Eltern (§5 SGB VIII),
- der Vereinbarung von Familie und Beruf sowie
- der Gewinnung und Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

2. Grundlage der Förderung

- 2.1. Grundlage der Förderung von Kindertagespflege in Freigericht nach diesen Richtlinien ist die „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ in der Fassung vom 14.12.2015 des Main-Kinzig-Kreises

Als fester Bestandteil regelt die Satzung des Main-Kinzig-Kreises:

1. die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
2. die Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen
3. die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen
4. den pauschalisierten Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten
5. Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages
6. die Pflichten der/des Personensorgeberechtigten
7. die Aufsicht und Haftung
8. die Abmeldung
9. den Ausschluss
10. den Datenschutz

- 2.2. Ergänzend zu den Maßgaben der Satzung des Main-Kinzig-Kreises stellt die Gemeinde Freigericht durch ihre Förderung folgendes sicher:

- den weiteren Ausbau von bedarfsgerechten, flexiblen Betreuungsangeboten in Freigericht,
- stabile finanzielle Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen,
- Anreize zur Gewinnung neuer und Qualifizierung vorhandener Kindertagespflegepersonen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Inanspruchnahme der Förderung durch Kindertagespflegepersonen setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Freigericht und die Anerkennung dieser Richtlinien voraus.
- 3.2. Gefördert werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Freigericht mit gültiger Pflegeerlaubnis, die
- a) im Kindertagespflegeprojekt der Gemeinde Freigericht regelmäßig mitarbeiten und sich weiterqualifizieren und
 - b) Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Freigericht betreuen.

Dokumenteninformation:

Richtlinie: Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege
Aktenzeichen:

4. Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege

Die Gemeinde Freigericht bezuschusst auf Grundlage der vorliegenden Richtlinien Betreuungsplätze in Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen:

- 4.1. zur Erweiterung und Ergänzung des Betreuungsbedarfs für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe des § 2 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises,
- 4.2. zur Deckung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder über drei Jahren, bei denen nachweislich ein anderes Betreuungsangebot (Tageseinrichtung oder schulisches Betreuungsangebot) nicht zur Verfügung steht (z. B. bei Schichtarbeit der Personensorgeberechtigten) nach Maßgabe der Satzung des Main-Kinzig-Kreises

5. Förderrahmen

Die Kindertagespflegepersonen erhalten für ihre Betreuungsleistung ergänzende Förderzuschüsse von der Gemeinde Freigericht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5.1. Förderzuschüsse für Kindertagespflegepersonen

Die Gemeinde Freigericht fördert Kindertagespflegepersonen mit einem Zuschuss zur laufenden Geldleistung nach Maßgabe der in § 3 Abs. 4 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten. Die Kindertagespflegepersonen erhalten einen monatlichen Zuschuss von 2,00 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten.

Betreuungsvariante	Wochenstunden	Monatlicher Zuschuss Freigericht
BV 0	10	80,00 €
BV 1	15	120,00 €
BV 2	20	160,00 €
BV 3	25	200,00 €
BV 4	30	240,00 €
BV 5	35	280,00 €
BV 6	40	320,00 €
BV 7	45	360,00 €
BV 8	50	400,00 €

Hinweis: Tabelle angelehnt an die 9 Betreuungsvarianten laut Satzung des MKK

- 5.2. Der Zuschuss wird nach Vorlage eines entsprechenden Bescheids über die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege durch den Main-Kinzig-Kreis und nach Maßgabe dieser Richtlinien monatlich an die Kindertagespflegepersonen durch die Gemeinde Freigericht ausgezahlt. Die Kindertagespflegepersonen stellen die schnellstmögliche Vorlage des jeweils aktuellen Bewilligungsbescheides vom Main-Kinzig-Kreis in der Gemeindeverwaltung sicher. Findet § 9 „Ausschluss“ der Satzung des MKK Anwendung, entfällt auch der Zuschuss der Gemeinde Freigericht.
Betreuungsverhältnisse auf Grundlage von Privatverträgen zwischen

Dokumenteninformation:

Richtlinie: Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege
Aktenzeichen:

Kindertagespflegepersonen und Eltern werden seitens der Gemeinde Freigericht nicht bezuschusst.

6. Fachliche Beratung und Begleitung

- 6.1. Kindertagespflegepersonen werden vom Gemeindevorstand durch das Kindertagespflegebüro der Gemeinde Freigericht unterstützt. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den von der Gemeindevertretung für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln.
- 6.2. Leistungen sind:
 - Qualifizierte Beratung von Kindertagespflegepersonen
 - Durchführung von regelmäßigen Gruppenabenden zum Erfahrungsaustausch
 - Beratung von Eltern bei der Suche nach Kindertagesbetreuung
 - Netzwerkarbeit
 - Mitnutzung von Räumlichkeiten und Material in Kindertagesstätten nach Absprache
 - Ausbau der Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertagesstätten

7. Vertretungsregelungen

7.1. Urlaub

Der Urlaub entsprechend § 2 Abs. 5 der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises wird zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Sorgeberechtigten geregelt. Er ist zu Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses sowie jeweils zu Jahresbeginn in gegenseitigem Einvernehmen auszuhandeln.

7.2. Krankheit

Der örtliche Jugendhilfeträger (Main-Kinzig-Kreis) ist für alle weiteren Fragen zur Vertretungsregelung zuständig.

Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde Freigericht kann grundsätzlich nicht geltend gemacht werden. Die Kindertagespflegeperson und der Gemeindevorstand der Gemeinde Freigericht bemühen sich jedoch um eine geeignete Betreuungsmöglichkeit, mittels derer die Betreuung im Vertretungsfall gesichert werden kann.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gemeinde Freigericht
Der Gemeindevorstand

Joachim Lucas
Bürgermeister

Dokumentation:

Richtlinie: Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege
Aktenzeichen: